

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Universität Regensburg**

Vom 26. März 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsübersicht wird vor § 1 die Überschrift „**I. Allgemeine Vorschriften**“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 lit. a) wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 1 lit. b) wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „1,2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden.“
3. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „Akademischen Auslandsamtes“ durch die Wörter „International Office“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Leistungspunkt“ der Klammerzusatz „(LP)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und das Datum „20. Juli 2002“ wird durch das Datum „23. Mai 2017“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 4 Sätze 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

„⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden.“
8. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Wörter „in der Regel“ gestrichen und die Wörter „nach Maßgabe von § 27“ eingefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zweiten Studienjahr“ durch die Wörter „dritten bis vierten Fachsemester“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 6 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ eingefügt und nach dem Wort „stellen“ die Wörter „und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen“ eingefügt.
 - bb. In Satz 7 wird im Klammerzusatz das Wort „als“ gestrichen.
 - cc. In Satz 9 wird nach den Wörtern „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 6“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird der zweite Halbsatz „; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
 - bb. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Wörter „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vorsehen“ ein Semikolon sowie der folgende Halbsatz „§ 27 Abs. 2 bleibt unberührt“ neu eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„§ 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „§ 22 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 22 Abs. 1 Satz 4“ und die Wörter „§ 26 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 6“ ersetzt.
- bb. Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:
„³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 gestellt, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“
- cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
- b) In Abs. 2 wird nach den Wörtern „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ durch die Wörter „Zentrale Prüfungssekretariat“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Eingang“ die Wörter „nach Maßgabe von § 27“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird nach den Wörtern „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 werden vor dem Wort „Eingang“ die Wörter „nach Maßgabe von § 27“ eingefügt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.“
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“

16. Die Anlage: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 lit. a) wird die Zahl „11“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 lit. b) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt bewertet:

| | |
|---|-----------|
| Durchschnittsnote 1,2 nach 140 LP | 14 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,3 nach 140 LP | 12 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,4 nach 140 LP | 10 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,5 nach 140 LP | 8 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,6 nach 140 LP | 6 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,7 nach 140 LP | 4 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,8 nach 140 LP | 2 Punkte |
| Leistungen im Bereich Empirisch-experimentelles Projektseminar, die den Anforderungen und dem Umfang von Modul 03 des Bachelor-Studiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen | 7 Punkte |
| Leistungen im Bereich Biologische Psychologie, die den Anforderungen und dem Umfang von Modul 08 des Bachelor-Studiengangs Psychologie an der Universität Regensburg entsprechen“ | 7 Punkte |

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 10 lit. b) auch für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihre Masterarbeit anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. November 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. März 2020.

Regensburg, den 26. März 2020

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. März 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. März 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2020.